

---

## **GO-BT - § 20. Tagesordnung**

(1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, dass der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach § 21 Abs. 1 selbständig festsetzt.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.

(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zulässt. Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 123) mindestens drei Wochen vergangen sind.

(5) Ist eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird.

---

## **11/5 § 20 Abs. 4 GO-BT**

### **Aufsetzungsverlangen eines Antragstellers**

21.6.1989

vgl. Nr. 12/1

1. Ein Verlangen von Antragstellern einer Vorlage, diese gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen, muss von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder von einer Fraktion unterstützt werden.
2. Wird von einem Mitglied des Bundestages, das zusammen mit anderen Abgeordneten eine Vorlage eingebracht hat (Gruppenantrag), die Aufsetzung dieser Vorlage auf die Tagesordnung gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT verlangt, wird wie bei Vorlagen von Fraktionen die erforderliche Unterstützung für das Aufsetzungsverlangen vermutet.
3. Ergeben sich aus den Umständen berechtigte Zweifel, ob das Aufsetzungsverlangen zu einem Gruppenantrag von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterstützt wird, beispielsweise weil einzelne Antragsteller ihre Unterstützung öffentlich aufgekündigt oder förmlich gegenüber dem Präsidenten des Bundestages zurückgezogen haben, oder weil öffentlich bekannt wurde, dass unter den Antragstellern des Gruppenantrags über den Zeitpunkt des Gruppenverlangens gestritten wurde, bittet der Präsident

denjenigen Abgeordneten aus den Reihen der Antragsteller, der das Aufsetzungsverlangen gemäß § 20 Abs. 4 GO-BT vorgetragen hat (Sprecher der Antragsteller), darzulegen, dass das Aufsetzungsverlangen genügend unterstützt wird.

4. Bei der Prüfung, ob das Quorum für das Aufsetzungsverlangen vorhanden ist, kann sich der Sprecher der Antragsteller der Hilfe der Bundestagsverwaltung bedienen.
5. Einem Gruppenantrag können andere Mitglieder des Bundestages auch nach der Verteilung der Vorlage als Bundestagsdrucksache beitreten.
6. Kann der Sprecher der Antragsteller im Einzelfall nicht belegen, dass das Aufsetzungsverlangen derzeit von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die zu den Antragstellern gehören, unterstützt wird, kann der Präsident trotz der förmlichen Mängel des auf § 20 Abs. 4 GO-BT gestützten Antrags der Mitglieder des Ältestenrates über das Begehren der Antragsteller unterrichten.

## **12/1 § 20 GO-BT**

### **Tagesordnung**

17.6.1993

vgl. Nr. 11/5

Der 1. Ausschuss bestätigt die Feststellung, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch bezüglich des Zeitpunktes der Beratung von Vorlagen gibt. Die Aufstellung der Tagesordnung ist überwiegend praktischen Gesichtspunkten unterworfen und muss flexibel gehandhabt werden können. Statt eine starre Regelung einzuführen, möchte der 1. Ausschuss an den von ihm schon mehrfach befürworteten Vorschlag an die Ausschüsse erinnern, in geeigneten Fällen bei der ausschussinternen Schlussberatung von Vorlagen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diese Vorlagen in öffentlichen Ausschusssitzungen zu behandeln.

## **13/2 § 20 Abs. 4 GO-BT**

### **Fristangaben**

hier: Unterscheidung von Zeitwochen und Sitzungswochen

18.1.1996

Unter "drei Wochen" im Sinne des § 20 Abs. 4 GO-BT sind drei Zeitwochen und nicht Sitzungswochen zu verstehen.